

Schweiz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **2=22 (1856)**

Heft 8

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

im Falle bin: Die alte Brigadeschule hält keinen Vergleich mit der neuen aus: jene war ein Egerziren mit mehreren Bataillonen — noch dazu häufig mittelst neuer, in der Bataillonschule nicht geübter Evolutionen im Bataillon selbst, — diese ist eine Schule für eine Brigade, das heißt eine Lehre für die Gefechtsaufstellung und für den Gefechtsmechanismus in einer gewissen Methode, jedoch mit einer solchen Grundstellung, daß dem begabten Kopfe überall die Freiheit des Handelns bewahrt bleibt. Die Folge der Annahme des neuen Reglementes wird demnach die sein, daß in der ganzen Armee eine Methode hervortritt, die jeder kennt und der entsprechend die Abtheilungschefs leicht und sicher — im Geiste des angeordneten Manövers — einzugreifen vermögen. Alle Armeen haben die Gefechtsaufstellung und den Gefechtsmechanismus bis zur Division hinauf — die Russen sogar bis zum Armeekorps — reglementarisch geordnet und zwar mit Hinweisung auf das jedesmalige Benehmen der Divisionskavallerie und Artillerie. Sollte dieses bei einer Milizarmee nicht zehnfach nothwendig sein?

Sieht aber ein Brigadier in den Vorschriften für den Gefechtsmechanismus bindende Befehle, so hat er weder die Einleitung zum vierten Theil der Egerzirkvorschriften gelesen noch den Geist des Reglementes überhaupt erfaßt.

Nicht einverstanden dagegen bin ich mit der Norm der Gefechtsstellung mit defensiver Absicht, die nach dem Reglement eine Verstärkung des ersten Treffens bedingt, indeß gerade die Defensiv eine tiefe Aufstellung verlangt (S. Clauswitz) sowohl um daraus leicht zur Offensiv überzugehen, als auch um dadurch den Widerstand dauernder machen zu können; die reglementarische Norm aber dürfte zu der schädlichen Ansicht führen, als wenn eine Defensiv — ohne die Absicht bald möglichst und so oft als möglich aus ihr angreifend herauszutreten — an sich einen Werth hätte. Ich leugne dagegen durchaus nicht, daß oft eine breitere Stellung durch Verhältnisse geboten wird, allein möge man diese nicht vorherrschend die Defensivaufstellung, sondern einfach die „breite oder gedehnte“ oder den Uebergang dazu „die Frontverlängerung“ benennen.

5) Anleitung für den leichten Dienst. Die wenigen Abänderungen in diesem Theile der Egerzirkvorschriften betreffend, so kann — darüber scheint allerorts nur eine Stimme laut geworden zu sein — mit voller Ueberzeugung berichtet werden, daß sich das neue Reglement gegenüber dem alten sowohl durch Einfachheit in den Bewegungen und Formationsveränderungen auszeichnet, als auch dadurch, daß — allem Pedantismus entschieden abhold — die hier gegebenen taktischen Erläuterungen zur Erfassung des Geistes beitragen, in den Jägerabtheilungen verwendet werden sollen.

Dagegen glaube ich auch hier auf einen Mangel aufmerksam machen zu müssen, der sich vom alten Reglement hereingeschlichen hat, und der sich weniger bei der Instruktion auf den Egerzirplätzen, als bei der Bataillonschule im Terrain und besonders

bei den Felddienstübungen herausgestellt und bei uns wiederholt wirklich sich herausgestellt hat, nämlich die Vorschrift, „daß beim Rückzug die Flügel ihre bisherige Benennung verlieren“, daher z. B. das Signal „Rechtsziehen“ an eine Kette gegeben, die zum Theil vor-, zum Theil zurückgeht, oder sich schon mit einem dritten Theile eingenistet hat — Lagen, welche in einer langen Kette dem Terrain und dem Benehmen des Gegners halber jeden Augenblick eintreten können — nothwendiger Weise Verwirrung hervorrufen muß. Nirgends können ohne Gefahr die Benennung der Flügel (oder der Begriff rechts und links im Rückzuge) verändert werden, sondern muß durchaus die Front jedesmal, auch wenn man kehrt gemacht hat, zum Feinde gedacht werden.

Auch wäre dringend zu wünschen, daß das Laden und Feuern in liegender, sitzender, hockender und knieender Stellung reglementarisch festgestellt würde und zwar nach dem neuen österreichischen Jägerreglement.

Fudem ich diesen Bericht schließe, erlaube ich mir noch darauf hinzuweisen, welche Unbequemlichkeit — gelinde gesprochen — es haben müßte „das Reglement wieder zu ändern“, nachdem wir z. B. einer Altersklasse von Rekruten ganz andere Grundsätze in den Hand- und Ladungsgriffen, im Wacht-dienst u. s. w. beigebracht haben, sämtliche Bataillone des Kantons inclusive der Landwehr in den Hand- und Ladungsgriffen, fünf Bataillone aber in alle Theile des neuen Reglements eingeführt haben, nicht zu erwähnen eines zwöchentlichen Offizierskurses, dem ein ansehnlicher Theil von Offizieren und Unteroffizieren auch von solchen Bataillonen beizuwohnen, die keinen Wiederholungskurs zu bestehen hatten.

Von der festen Ueberzeugung durchdrungen, daß die neuen Reglemente in fast jeder Beziehung den Vorzug vor dem alten von 1847 verdienen, erlaube ich mir an das Departement des Aeußern den Antrag zu stellen, „sich beim schweizer. Militärdepartement für Beibehaltung der neuen Reglemente für weitere zwei Jahre wenigstens, verwenden zu wollen und zwar unter Erhaltung der bisherigen Revisionskommission.“

Spittler, Oberstlieutenant.

Schweiz.

Wir theilen hier die Petition mit, welche der Vorsteher der schweiz. Militärgesellschaft der hohen Bundesversammlung eingegeben hat und welche vom Ständerath dem Bundesrath zur Berücksichtigung übergeben worden ist:

„In Ausführung der Bestimmungen der Art. 19 und 20 der Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848, haben Sie unterm 8. Mai 1850 das Bundesgesetz über die Organisation des schweiz. Wehrwesens erlassen.

Von jedem Freunde des Letztern wurde der Erlaß dieses Gesetzes mit Freuden begrüßt, und jeder hatte in selbigem die sichere Bürgschaft gefunden, daß das Wort „schweizerische Armee“ für die Zukunft kein leerer Schall

mehr sein werde. Ein neues Leben begann sich allwärts zu regen, und überall erschienen die Söhne des Vaterlandes in den Wiederholungskursen mit um so regerem Eifer, als sie auch ihrerseits die Pflicht anerkannten, sich so auszubilden zu müssen, daß das Vaterland in Tagen der Gefahr mit ruhigem Bewußtsein auf sie blicken könne.

Wenn sonach einerseits die hohen Bundesbehörden bei dem Bestreben, eine achtungsgebietende schweizerische Armee heranzubilden, rüstig sich an die Spitze stellten; wenn ferner die Wehrmänner die an sie gestellten Ansprüche begriffen, und den Behörden in Erfüllung ihrer schwierigen Aufgabe mit Opferfreudigkeit an die Hand gingen, so durfte die Wehrmannschaft anderseits auch hoffen, daß die Behörden das sich im Gesetze vorgestekte Ziel nicht außer Augen lassen, und das angefangene Werk vollständig zu Ende führen werde.

Alein Vorgänge bemühender Art haben die gehegten Erwartungen getäuscht, und mit Bangen sieht der Freund des Wehrwesens auf die Stimmung, welche sich erhebt, wenn es gilt dem Werke die Krone aufzusetzen, und auch den obern Führern des Bundesheeres Gelegenheit zu bieten, sich in ihrer schwierigen, undankbaren und gefährvollen Aufgabe für ernsthafte Tage auszubilden.

Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren Räte! Die Schweiz. Offiziere, heute hier in Diesbal versammelt, haben nicht nur Klagen über Nichterfüllung des Art. 75 des Bundesgesetzes vom 8. Mai 1850, und der Verordnung über die Errichtung der Centralschule zu Thun, welche den gehegten Erwartungen nicht allseitig entspreche, angehört, sondern sie haben auch mit

Schmerz und Bedauern einen der bewährtesten Führer der schweizer. Armee aus Ihrer hohen Mitte scheiden sehen, und noch mit größerem Bedauern die Beweggründe vernommen, welche diesen Schritt hervorgerufen haben, und welche einzig in dem Umstande liegen, daß alle Bemühungen erfolglos waren, um die von Ihnen im Bundesgesetze über die Schweiz. Militärorganisation vom 8. Mai 1850 niedergelegten Grundsätze über den Militärunterricht allseitig zum Vollzug zu bringen.

Wie demoralisierend und schädlich die Einwirkung auf die gesammte Bundesarmee sein muß, wenn von oben herab das Beispiel der Nichtachtung der Gesetze gegeben wird, das bedarf keiner weiteren Ausführung; Ihnen aber glauben wir aus diesem Grunde wohl den bringenden Wunsch der heute versammelten Offiziere an das Herz legen zu dürfen:

„Es möchten die Vorschriften des eidg. Militärorganisationsgesetzes vom 8. Mai 1850, sowie der darauf gegründeten Reglemente, namentlich in Beziehung auf die höhere Ausbildung der Offiziere sowohl in der Fortbildungsschule zu Thun, als auch bezüglich der großen Truppenzusammenzüge in allen Theilen zum Vollzug gebracht werden.“

Der Erlaß einer geneigten Schlußnahme Ihrer weisen Einsicht und bewährten Vaterlandsliebe anheimstellend, haben die Ehre unter Versicherung der vollkommensten Hochachtung ihren vaterländischen Gruß darzubringen etc.“

(Folgen die Unterschriften.)

Eintheilung der Pferde im Kanton Solothurn nach einer 1855 vorgenommenen Zählung.

Anzahl der Klasse.		Nach Abzug verblieben von:		Diensttauglich
528	2—5jährige Stuten . . .	3/4 zu jung, 1/4 Fehler und Mängel . . .	440	88
697	5—8 „ . . .	80 trächtige; die Hälfte Fehler und Mängel . . .	394	303
464	Stuten außer Alter . . .	40 id. wegen Fehler und Mängel . . .	359	105
55	Hengste . . .	untauglich laut Reglement . . .	55	„
1175	Wallachen . . .	80 Postpferde, 3/4 wegen Fehler . . .	897	278
184	Füllen unter 2 Jahren . . .	laut Reglement untauglich . . .	184	„
9	Maultiere . . .	idem . . .	9	„
3112	laut Zählung vorhanden.		2338	774

Verbleiben Diensttauglich

circa 1/4 von der Gesamtzahl.

Unter den 774 diensttauglichen mögen sich kaum 225 Pferde befinden, die zum Kavalleriedienst geeignet sind.

Der Pferdebestand erzeugte 1850

3889 Stück

und jener von 1855

3112 „

Verminderung während fünf Jahren

777 Stück

was theils den hohen Preisen, meistens aber den in sehr vielen Gemeinden errichteten Gemeinde-Käserien zuzuschreiben ist.

Bücher-Anzeige.

En vente à la librairie SCHWEIGHAUSER:

LA GUERRE D'ORIENT,

en 1853 et 1854
jusqu'à la fin de Juillet 1855.

PAR
Georges Klapka.
PRIX: 3 Fr.

LETTRES

DU

MARECHAL DE SAINT-ARNAUD.

2 volumes.

(Avec Portrait et Facsimile.)

PRIX: 12 Fr.